

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | 2013-01-24 BGH legt EUGH Fragen zur
Neuregelung des Glücksspiels vor

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">gmg 24.01.2013 11:13</p>	<p data-bbox="352 147 1289 210">Wie befürchtet, legte der BGH dem EUGH Fragen zur Neuregelung des Glücksspielrechts vor.</p> <p data-bbox="352 248 1485 349">Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) heute vier Fragen zur Neuregelung des Glücksspielrechts vorgelegt.</p> <p data-bbox="352 416 1441 479">Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 56 AEUV folgende Fragen vorgelegt:</p> <p data-bbox="352 517 1273 551">1. Stellt es eine inkohärente Beschränkung des Glücksspielsektors dar,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="352 589 1517 786">- wenn einerseits in einem als Bundesstaat verfassten Mitgliedstaat die Veranstaltung und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet nach dem in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer geltenden Recht grundsätzlich verboten ist und - ohne Rechtsanspruch - nur für Lotterien und Sportwetten ausnahmsweise erlaubt werden kann, um eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspielangebot bereitzustellen sowie dessen Entwicklung und Ausbreitung entgegenzuwirken, <li data-bbox="352 824 1441 1055">- wenn andererseits in einem Bundesland dieses Mitgliedstaats nach dem dort geltenden Recht unter näher bestimmten objektiven Voraussetzungen jedem Unionsbürger und jeder diesem gleichgestellten juristischen Person eine Genehmigung für den Vertrieb von Sportwetten im Internet erteilt werden muss und dadurch die Eignung der im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkung des Glücksspielvertriebs im Internet zur Erreichung der mit ihr verfolgten legitimen Ziele des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden kann? <p data-bbox="352 1093 1458 1223">2. Kommt es für die Antwort auf die erste Frage darauf an, ob die abweichende Rechtslage in einem Bundesland die Eignung der in den anderen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels zur Erreichung der mit ihnen verfolgten legitimen Ziele des Allgemeinwohls aufhebt oder erheblich beeinträchtigt?</p> <p data-bbox="352 1261 778 1294">Falls die erste Frage bejaht wird:</p> <p data-bbox="352 1332 1533 1563">3. Wird die Inkohärenz dadurch beseitigt, dass das Bundesland mit der abweichenden Regelung die in den übrigen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels übernimmt, auch wenn die bisherigen großzügigeren Regelungen des Internetglücksspiels in diesem Bundesland hinsichtlich der dort bereits erteilten Konzessionen noch für eine mehrjährige Übergangszeit fortgelten, weil diese Genehmigungen nicht oder nur gegen für das Bundesland schwer tragbare Entschädigungszahlungen widerrufen werden könnten?</p> <p data-bbox="352 1601 1528 1697">4. Kommt es für die Antwort auf die dritte Frage darauf an, ob während der mehrjährigen Übergangszeit die Eignung der in den übrigen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt wird?</p> <p data-bbox="352 1765 986 1798">Zur Pressemitteilung des BGH vom 24. 01. 2013</p> <p data-bbox="352 1966 1042 2000">Der BGH konnte sicherlich nicht anders entscheiden.</p> <p data-bbox="352 2038 1453 2134">Und wann wird dieses unsäglich Spezialgesetz Schleswig-Holstein des Kubicki noch gleich "kassiert"? War das nicht bereits gestern?</p>

Autor	Beitrag
	<p>Wieso gibt es dazu keine Meldungen?</p> <p>1) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze</p> <p>2) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)</p> <p>3) Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses</p> <p>Was ist da gestern im Landtag Schleswig-Holstein passiert ? Hat einer Infos?</p> <p>Grüße</p>
<p>gmg 24.01.2013 12:22</p>	<p>Also seit heute 10.00 Uhr...</p> <p>Grüße</p>
<p>gmg 24.01.2013 13:27</p>	<p>Guckst Du hier:</p> <p>2013-01-24 Schleswig-Holstein tritt Glücksspielstaatsvertrag bei</p> <p>Beigetreten...</p> <p>Grüße</p>
<p>Meike 24.01.2013 16:55</p>	<p>Hallo gmg,</p> <p>das entscheidende, bundesweit beeinträchtigende hattest Du leider nicht eingefügt</p> <p>"....."</p> <p>Folgender Beschluss wurde verkündet:</p> <p>I.Das Verfahren wird ausgesetzt.</p> <p>....."</p> <p>Der SuperGAU,</p> <p>damit liegt mal wieder alles bundesweit auf Eis.</p> <p>Egal wie der BGH entschieden hätte, alles wäre besser als das. Denn mit einer Antwort ist doch erst wieder in 4-6 Monaten zu rechnen, wenn wir Glück haben.</p> <p>VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>räubertochter 08.02.2013 11:05</p>	<p>Die Kohärenz spielt seit Gambelli bei der Prüfung der vom Staat zu beweisenden Rechtfertigung staatlicher Beschränkungen und Verbote im Bereich der Sportwetten oder des Glücksspiels die tragende Rolle. Bei der höchststrichterlichen Entscheidungsfindung nicht immer.</p> <p>Der I. Senat beim BGH, der den EuGH mit Beschluss vom 24.1.2013 (BGH I ZR 171/10) gefragt hat, inwieweit die am 24.1.2013 geltenden oder mögliche zukünftige Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Glücksspielrechts der Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs in die Verbotsnorm des Artikels 56 AEUV entgegenstehen, hatte vier im Kern identische Wettbewerbsverfahren mit Urteilen vom 28.9.2011 ohne Vorlage nach Luxemburg zu Lasten privater Wettanbieter entschieden (BGH I ZR 189/08, I ZR 30/10, I ZR 43/10 sowie I ZR 89/09). Mit Beschluss vom 19.7.2012 (BGH I ZR 92/09) wurde die Anhörungsrüge eines Betroffenen zurückgewiesen. Darin verneint der BGH noch einmal seine Vorlagepflicht (Rn. 3). Eingriffsgrundlage war am 28.9.2011 wie im Verfahren I ZR 171/10 das Internetvertriebsverbot, das nach der – sehr angreifbaren – Ansicht des BGH nicht lediglich der Rechtfertigung des Monopols dienen soll, sondern auch der Beschränkung privater Anbieter.</p> <p>Durch den Vorlagebeschluss vom 24.1.2013 räumt der BGH nunmehr selbst ein, dass er mit den Urteilen vom 28.9.2011 seine letztinstanzliche Vorlagepflicht verletzt hat. Er hätte mit Blick auf die Änderungen der Rechtslage und Praxis in Schleswig Holstein dieselben Fragen nach Luxemburg vorlegen müssen, wie nunmehr im Beschluss vom 24.1.2013 in Frage 1 und 2.</p> <p>Wie schon im ISA-Beitrag vom 25.1.2013 dargelegt wurde, segnete der BGH mit den Urteilen vom 28.9.2011 einen staatlichen Dauereingriff in die Dienstleistungsfreiheit höchststrichterlich ab, obwohl er aufgrund seiner revisionsrechtlichen Beschränkungen (§ 559 ZPO) und in Ermangelung hellseherischer Erkenntnisse für die Zukunft nicht wissen konnte, ob nicht die fiskalische und werbende staatliche Praxis der im DLTB verbundenen Länder dem staatlichen Eingriff am Tag seiner Entscheidung und/oder in Zukunft entgegensteht. Dem BGH hätte schon allein die von den Parteien vorgetragene staatliche Werbung der Länder im Internet Anlass sein können, an der unionsrechtlichen Rechtfertigung der von ihm angewendeten Vertriebs- und Vermarktungsbeschränkung zu zweifeln und zurückzuverweisen. Dass die Zweifel durchgreifen bestätigten kurz nach den Urteilen des BGH vom 28.9.2011 u. a. der 13. Senat beim OVG Münster (Beschluss v. 30.11.2011, 13 B 1331/11) und der BayVGH (Urteil vom 26.6.2012, 10 BV 09.2259).</p> <p>Der BGH hätte in seinen Entscheidungen vom 28.9.2011 aber insbesondere auch die kurz bevorstehende Liberalisierung des Glücksspielrechts in Schleswig Holstein und die kurz bevorstehende Vergabe zahlreicher Lizenzen für Online-Sportwetten und Online-Glücksspiele zur Grundlage seiner Entscheidung machen müssen. In den Verfahren, die er am 28.9.2011 zu Gunsten des Staates entschied, musste er sich selbst, die Parteien und als letzte Instanz eben auch den EuGH fragen, welche Auswirkungen die bevorstehenden liberalisierten Regelungen und die Vergabe von Lizenzen an Private in Schleswig Holstein auf die Möglichkeiten der Rechtfertigung des wettbewerbsrechtlichen staatlichen Eingriffs haben. Weil die liberalisierte Gesetzeslage und die privaten Lizenzen in Schleswig Holstein auch aus Sicht des BGH in seinem Vorlagebeschluss vom 24.1.2013 entscheidungserheblich sind, konnte am 28.9.2011 nichts anderes gelten.</p> <p>Dass die liberalisierte Gesetzeslage Schleswig Holsteins und die Vergabe von Lizenzen im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung des BGH am 28.9.2011 nur den Landtag passiert hatte aber noch nicht in Kraft getreten war, steht dem Vorhalt einer – evidenten – Verletzung der Vorlagepflicht nicht entgegen. Der BGH hatte einen Dauereingriff zu beurteilen; sein Urteil hatte mithin eine unionsrechtlich äußerst problematische beschränkende Bedeutung für die Zukunft. Und außerdem hat der BGH in seinem Vorlagebeschluss vom 24.1.2013 mit den Fragen 3 und 4 klargestellt, dass er zukünftige Änderungen der Gesetzeslage Schleswig Holsteins sowie zukünftige</p>

Autor	Beitrag
	<p>tatsächliche Begebenheiten, wie namentlich den Fortbestand der zahlreichen Genehmigungen für Sportwetten und Glücksspiele, die in Schleswig Holstein rechtmäßig erteilt wurden und – ebenso wie die bekannten DDR-Sportwettengenehmigungen – allenfalls gegen entsprechende Entschädigung aufgehoben werden könnten, selbst dann als entscheidungserheblich ansieht, wenn diese Änderungen lediglich politische Absichten von SPD, Grüne und SSV sind, aber den Landtag nicht passiert haben.</p> <p>Fazit: Der Vorlagebeschluss des BGH ist gut, denn er zeigt, dass bei Dauereingriffen eine punktuelle, auf einen bestimmten Zeitpunkt ausgerichtete Betrachtung nie zu einem unionsrechtskonformen Ergebnis mit dauerhaft eingreifender Wirkung führen kann. Der Vorlagebeschluss des BGH wirft mit Blick auf seine Urteile vom 28.9.2011 aber auch zwei kritische Fragen auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Wird in Karlsruhe die Vorlagepflicht unterschiedlich gehandhabt, je nachdem, ob sich der Gesetzgeber Schleswig Holsteins dem fiskalischen Willen der übrigen Bundesländer beugt (2013) oder sich dem Unionsrecht anpasst (2011)?2.) Wie werden politische Absichten, die noch nicht den Landtag passiert haben, vor dem Hintergrund des § 559 ZPO (Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils) als tragende Prämisse in ein Revisionsverfahren eingeführt? <p>http://www.isa-guide.de/isa-law/articles/73198.html</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: